

VIERTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5501-330 vom 13. Dezember 2017
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5501-337 vom 16. April 2020,
des Zweiten Nachtrages G 5501-338 vom 23. Juni 2020 und des
Dritten Nachtrages G 5501-339 vom 23. Juli 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5501-337 vom 16. April 2020, des Zweiten Nachtrages G 5501-338 vom 23. Juni 2020 und des Dritten Nachtrages G 5501-339 vom 23. Juli 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5501-330 vom 13. Dezember 2017.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.



Erfurt, den 17. Dezember 2020
Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

Albrecht
Albrecht

Otto
Otto